

Satzung des Fördervereins Neuwieder Deich e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Förderverein Neuwieder Deich e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuwied.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe den Erhalt des Neuwieder Deichs ideell und materiell zu unterstützen sowie die Bedeutung des Deichs in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Besucher zu rücken. Mit seiner Arbeit will der Verein das Interesse und Engagement der Bevölkerung am Neuwieder Deich wecken und vertiefen.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Errichtung und Betrieb eines Informationszentrums auf dem Neuwieder Deich,
 - b) allgemeinverständliche und ansprechende Präsentation von Informationen über den Neuwieder Deich und den Hochwasserschutz,
 - c) Organisation von Deichführungen,
 - d) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen rund um den Deich,
 - e) Förderung des Hochwasserschutzes,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen hochwassergefährdeten Städten sowie anderen Deichverbänden,
 - g) Beratung von und Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern im Bereich des Katastrophenschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wird in der Regel bei beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Bestrebungen des Vereins als vorliegend angenommen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Neuwied, der Vorstandsvorsitzender ist,
 - b) zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

3. Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied. Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vorstand vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte, einschließlich der Kassengeschäfte. Er ist den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Weisungen. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand jährlich schriftlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert - darüber hat der Vorstand zu beschließen - oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie Erteilung der Entlastung,
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11
Niederschrift

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12
Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04.07.2005 in Neuwied errichtet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am **29.08.2005** in Kraft.

Amtsgericht
- Vereinsregister -

56410 Montabaur

VR 1914

Förderverein Neuwieder Deich e.V.

Unter Bezugnahme auf das bereits vorliegende Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2014 sowie die Registeranmeldung vom 04. Februar 2014 – UR.Nr. 170/2014 K – des beglaubigenden Notars melde ich zur Eintragung an:

Die Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2014 hat beschlossen § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Verein hat die Aufgabe den Erhalt des Neuwieder Deichs ideell und materiell zu unterstützen, die Bedeutung des Deiches in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Besucher zu rücken sowie die Volksbildung zu fördern.“

Der neue Wortlaut der Satzung unter Berücksichtigung des § 2 ist beige-fügt.

Die Vereinsanschrift ist unverändert.

Der beglaubigende Notar ist ermächtigt alle Anmeldungen aus dieser Urkunde vollständig, einzeln oder eingeschränkt vorzulegen und zurückzuziehen und sie in gleicher Weise erneut zu stellen.

Neuwied, den 25. Februar 2014

Michaela Bat-Nesdler

Hiermit beglaubige ich

Dr. iur. Hubert Kögler

die vorstehende, vor mir geleistete Namensunterschrift von

Frau Melanie Best-Marolla, Notarfachangestellte, dienstansässig in 56564 Neuwied, Heddesdorfer Straße 3,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht, enthalten in der Registeranmeldungen vom 04. Februar 2014 – UR.Nr. 170/2014 K – des Notars Dr. iur. Hubert Kögler mit dem Amtssitz in Neuwied.

Die Unterzeichnende ist dem Notar bekannt.

Neuwied, den 25. Februar 2014




Dr. Kögler, Notar